



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 StuttgartStädtetag Baden-Württemberg
Frau Oberbürgermeisterin a.D.
Gudrun Heute-Bluhm
Postfach 10 43 61
70038 Stuttgart

19. AUG. 2014

Datum 19.08.2014
Name Dr. Schaal
Durchwahl 0711 126-2396
Aktenzeichen 62-8853.51
(Bitte bei Antwort angeben)

Krähenaufkommen im Land

Anlagen

Hinweise zum Umgang mit Saatkrähen im Siedlungsbereich

Sehr geehrte Frau Heute-Bluhm,

Ihr Vorgänger im Amt, Herr Prof. Stefan Gläser, hatte mich sowie das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) zum Problem der Saatkrähen im Siedlungsbereich angeschrieben. Die durch der Erhebung des Sachverhalts bedingte Verzögerung der Antwort bitte ich zu entschuldigen. Zu dem geschilderten Sachverhalt darf ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Im Fall der Stadt Neckarsulm handelt es sich nach Auskunft des Landratsamts Heilbronn um Saatkrähen. Wie aus vergleichbaren Fällen, insbesondere am Oberrhein bekannt ist, kommt es insbesondere in ausgeräumten Landschaften vor, dass Saatkrähen aus der freien Landschaft in besiedelte Bereiche abwandern. Auch großflächiger Maisanbau wird in einer Studie zur Saatkrähe am Oberrhein als wesentlicher Einflussfaktor genannt, da hierdurch die Lebensräume für Beutetiere der Saatkrähen weitgehend wegfallen. In Ermangelung von Nahrung und geeigneten Brutbäumen in der freien Landschaft kann es dann zu innerörtlichen Koloniebildungen mit Belästigungen durch Lärm und Verkotung kommen.


Die Saatkrähe unterliegt als europäische Vogelart dem Schutz der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG (VS-RL). Die für einen Teil der Mitgliedstaaten vorgesehene Möglichkeit der Bejagung unter den Voraussetzungen des Artikels 7 Abs. 1 der VS-RL und im Rahmen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften besteht für Deutschland nach Anhang II, Teil B der VS-RL nicht. Daher erstreckt sich die Rabenvogelausnahmereverordnung von 1996 auch nicht auf die Saatkrähe. Für eine Änderung der Einstufung der Saatkrähe in Anhang II der VS-RL wäre die Bundesregierung zuständig. Allerdings ist der Bundesgesetzgeber in seiner Regelungskompetenz an die europarechtlichen Vorgaben gebunden.

Die europarechtlichen Schutzbestimmungen wurden mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in nationales Recht umgesetzt. So ist die Saatkrähe als europäische Vogelart nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe b) bb) BNatSchG besonders geschützt. Sie unterliegt damit den sich aus der Vogelschutzrichtlinie ergebenden Schutzbestimmungen des §§ 44 BNatSchG. Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können jedoch – gestützt auf Artikel 9 Abs. 1 VS-RL – zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden, im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art Ausnahmen von den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Eine Ausnahme kann jedoch nicht für letale Vergrämgungsmaßnahmen erteilt werden, die allein eine Reduktion des Krähenbestandes zum Ziel haben. Im Zusammenhang mit letalen Vergrämgungsmaßnahmen ist außerdem zu beachten, dass in Ortslagen, also befriedeten Bezirken nach Jagdrecht, der Gebrauch von Schusswaffen zur Vergrämgung grundsätzlich verboten ist.

Angesichts dieses Sachverhalts sind aus der Sicht des MLR Lösungsansätze auf lokaler Ebene unter Einbeziehung der Erfahrungen aus anderen Städten der zielführendere Weg. Mit den beigefügten Hinweisen zum Umgang mit Saatkrähen im Siedlungsbereich möchten wir Ihnen eine Zusammenstellung der bisherigen Erfahrungen zur Saatkrähenproblematik zur Verfügung stellen mit der Anregung,

diese an die Stadt Neckarsulm weiterzuleiten. Für weitergehende Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Wolfgang Baur